

Merkblatt

Erneuerbare Energien "Premium"

Erneuerbare Energien

271/281
272/282
Kredit

Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Förderziel

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" unterstützt besonders förderungswürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt mit zinsgünstigen Darlehen der KfW und mit Tilgungszuschüssen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie finanziert werden.

Das KfW-Programm ist eine Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der KfW für eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung sowie für Umwelt- und Klimaschutz.

Kleine Unternehmen im Sinne der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Union erhalten besonders günstige Konditionen.

Antragsteller

Das Programm wendet sich an:

- Natürliche Personen, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung und keine Landwirtschaft)
- Gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften
- Freiberuflich Tätige
- Landwirte (nicht in den Komponenten 1 und 2)
- Unternehmen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) nach dem Kreditrisikostandardansatz ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen; hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die KfW. Für Vorhaben rechtlich unselbstständiger Eigenbetriebe kommunaler Gebietskörperschaften hat die kommunale Gebietskörperschaft selbst den Antrag zu stellen.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird, oder ein von diesen beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor). Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen.

Im Fall der Errichtung einer förderwürdigen Anlage im Rahmen eines Contractingvertrags ist der Contractor nur antragsberechtigt, wenn er versichert, dass er den Contracting-Nehmer darauf hingewiesen hat, dass er die Förderung im Rahmen dieses Programms in Anspruch nehmen will.



Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten, es sei denn, sie betreiben als Contractoren Anlagen zur Nutzung durch Dritte gemäß zuvor genanntem Antragstellerkreis.
- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Antragsteller, denen keine der auf Seite 14 dieses Merkblatts genannten Beihilfen gewährt werden dürfen
- Treuhandkonstruktionen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteileund die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnehmen: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>

Förderfähige Maßnahmen

Investitionen

1. Solarkollektoranlagen

Als Innovationsförderung werden die Errichtung und Erweiterung von großen Solarkollektoranlagen mit mehr als 40 Quadratmeter Bruttokollektorfläche gefördert zur:

- Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von:
 - Wohngebäuden mit 3 und mehr Wohneinheiten oder
 - Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 Quadratmeter Nutzfläche. Diese Mindestgröße kann bei Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung (zum Beispiel auf Campingplätzen) oder Beherbergungsbetrieben mit mindestens 6 Zimmern unterschritten werden.
- Bereitstellung von solarer Kälteerzeugung
- Überwiegender Bereitstellung von Wärme für ein Wärmenetz.

Schwimmbadabsorber sind nicht förderfähig.

Weitere Bedingungen für großer Solarkollektoranlagen entnehmen Sie bitte dem Antrag auf Tilgungszuschuss, Formularnummer 600 000 0204.

Stand: 01.01.2021 • Bestellnummer: 600 000 2410

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

2. Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung

3. Kraft-Wärme-Kopplungs-Biomasseanlagen

Gefördert wird unter Nummer 2 und Nummer 3 die Errichtung und Erweiterung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, zum Beispiel Holzpellets, Scheitholz oder Holzhackschnitzel, mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 Kilowatt, bei Anlagen nach Nummer 3 bis maximal 2 Megawatt, sofern die im Antrag auf Tilgungszuschuss genannten Bedingungen eingehalten werden (Formularnummer 600 000 0204).

Nicht gefördert werden unter 2. und 3.

- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Bearbeitung und Verarbeitung von Holz dienen
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. "Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes") in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden
- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, wenn die Stromeinspeisung im Rahmen einer gewonnenen Ausschreibung der Bundesnetzagentur vergütet wird.
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten.

4. Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden

Gefördert wird die Errichtung und die Erweiterung eines Wärmenetzes inklusive der Errichtung der Hausübergabestationen, sofern

- die verteilte Wärme zu folgenden Mindestanteilen aus folgenden Wärmequellen stammt:
 - a. Zu mindestens 20 % aus Solarwärme, sofern ansonsten fast ausschließlich Wärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, aus Wärmepumpen oder aus industrieller oder gewerblicher Abwärme
 - b. Zu mindestens 50 %, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, mit Wärme aus erneuerbaren Energien
 - c. Zu mindestens 50 %, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, aus Wärmepumpen
 - d. Zu mindestens 50 % bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
 - e. Zu mindestens 50 %, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60 %, einer Kombination der in den Buchstaben a bis d genannten Maßnahmen und ansonsten fast ausschließlich aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung.
- das Wärmenetz im Mittel über das gesamte Netz einen Mindestwärmeabsatz von 500 Kilowattstunden pro Jahr und Meter Trasse hat.

Auch der biogene Anteil von Siedlungsabfällen gilt als erneuerbare Energie im Sinne dieser Regelung (Wärmenutzung aus der Abfallverbrennung).

Nicht gefördert werden unter 4.

- Wärmenetze, wenn sie nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung gefördert werden können.

5. Große Wärmespeicher

Als Innovationsförderung wird die Errichtung und/oder die Erweiterung von Wärmespeichern mit mehr als 10 Kubikmetern gefördert, sofern sie überwiegend aus erneuerbaren Energien gespeist werden und

die im Antrag auf Tilgungszuschuss aufgeführten Qualitätskriterien einhalten (Formularnummer 600 000 0204).

Nicht gefördert werden unter 5.

- Wärmespeicher, wenn sie nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung gefördert werden können.
- Wärmespeicher für Ein- und Zweifamilienhäuser

6. Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas

Als Innovationsförderung wird die Errichtung und/oder die Erweiterung von Biogasleitungen für nicht zu Biomethan aufbereitetes Biogas mit einer Länge von mindestens 300 Meter Luftlinie gefördert, sofern das darin transportierte Biogas einer Nutzung zur Aufbereitung in Erdgasqualität, einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Nutzung oder einer Nutzung als Kraftstoff zugeführt wird und die im Antrag auf Tilgungszuschuss aufgeführten Qualitätskriterien einhält (Formularnummer 600 000 0204).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Biogasrohleitungen, die in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen einspeisen, wenn die Stromeinspeisung im Rahmen einer gewonnenen Ausschreibung der Bundesnetzagentur vergütet wird.

7. Große effiziente Wärmepumpen

Förderfähig ist die Errichtung von effizienten Wärmepumpen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 Kilowatt für

- die kombinierte Warmwasserbereitung und Bereitstellung des Heizwärmebedarfs von Gebäuden,
- die Bereitstellung des Heizwärmebedarfs von Nichtwohngebäuden,
- die Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze.

Die detaillierte Auflistung der Anforderungen und Förderkriterien sind dem Antrag auf Tilgungszuschuss zu entnehmen, Formularnummer 600 000 0204.

Zusätzlich wird eine Förderung für die Errichtung und Erweiterung einer im Zusammenhang mit einer förderfähigen Wärmepumpe errichteten Erdsonde gewährt. Es wird nur eine Erdsonde pro Vorhaben gefördert.

Nicht gefördert werden unter 7.

- Luft/Wasser- Wärmepumpen
- Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen.

8. Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie mit mehr als 400 Metern Bohrtiefe und einer Temperatur des Thermalfluids von mindestens 20°C und einer geothermischen Wärmeleistung von mindestens 0,3 Megawatt_{th}

Gefördert werden

- Tiefengeothermievorhaben für die ausschließliche Wärmeerzeugung
- Tiefengeothermievorhaben für eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung.

Die detaillierte Auflistung der Anforderungen und Förderkriterien finden Sie im Antrag auf Tilgungszuschuss Tiefengeothermie, Formularnummer 600 000 0203.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Tiefengeothermieanlagen, wenn die Stromeinspeisung im Rahmen einer gewonnenen Ausschreibung der Bundesnetzagentur vergütet wird.

Für alle Verwendungszwecke gilt

Eine Förderung kann nur für Anlagen gewährt werden, die der Wärme- oder Kältebereitstellung überwiegend innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dienen.

Die Anlagen sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt werden. Auch bei einer Veräußerung muss die Anlage mindestens 7 Jahre betrieben werden und der Erwerber auf diese Verpflichtung hingewiesen werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Eigenbuanlagen
- Prototypen, das heißt Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind
- Gebrauchte Anlagen

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich

Die Kombination einer Finanzierung der aus dem Programm Erneuerbare Energien "Premium" geförderten Anlagen ist nur mit dem KfW-Programm "Energieeffizient Bauen" möglich. Ausgeschlossen ist die Kombination eines Kredites aus Erneuerbare Energien "Premium" mit einem Kredit aus dem Programm Erneuerbare Energien "Standard" für dieselbe Investitionsmaßnahme (Ausnahme: Tiefengeothermie zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung).

Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten EU-Beihilfehöchstbeträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065, sowie im Formular "Checkliste Investitionsmehrkosten", Formularnummer 600 000 0218.

Bei Tiefengeothermie darf der Anteil der öffentlichen Mittel maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten betragen. Eine parallele Beantragung von ERP- oder KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

Kreditbetrag

- maximal 25 Millionen Euro pro Vorhaben

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Bei dem Verwendungszweck Tiefengeothermie werden maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten mitfinanziert.

Eine Aufstockung des Kredits oder des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Laufzeit und Zinsbindung

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

- Bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren bei Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer der mitfinanzierten Investitionsgüter mehr als 10 Jahre beträgt. Die Zinsbindung gilt für die ersten 10 Jahre.

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von dem Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung je Preisklasse finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Darüber hinaus gilt

- Für den Verwendungszweck Tiefengeothermie kann abweichend zu den übrigen Verwendungszwecken ein zweckgebundenes "Rahmendarlehen" mit Tilgungszuschuss für die infrage kommenden Förderbausteine beantragt werden. Die Festlegung der Zinskonditionen erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen "Tranchenzusage" für den genannten Förderbaustein.
- Für natürliche Personen und für Darlehen in der Direktvariante für kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (siehe Seite 1 dieses Merkblattes) gelten Einheitszinssätze.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird, beginnend 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum (bei Tiefengeothermie das Datum der Tranchenzusage beziehungsweise der Einzelzusage) der KfW eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,15 % pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Tilgungszuschüsse

1. Solarkollektoranlagen

Die Förderung von Solarkollektoranlagen kann alternativ über zwei Fördermechanismen beantragt werden.

Größenabhängige Förderung von Solarkollektoranlagen:

- Bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten für folgende Nutzungsarten: Warmwasserbereitung, Raumheizung, solare Kälteerzeugung und Zuführung in ein Wärmenetz
- Bis zu 40% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten Einspeisung des überwiegenden Teils der Wärme in ein Wärmenetz mit mindestens vier Abnehmern

Ertragsabhängige Förderung von Solarkollektoranlagen:

- Der gemäß Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln ausgewiesene jährliche Kollektorwärmeertrag wird mit der Anzahl der installierten Solarthermiemodule und 0,45 Euro multipliziert.

2. Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung

Bis zu 20 Euro je kW installierter Nennwärmeleistung (Grundförderung) für förderfähige Biomasseanlagen zur thermischen Nutzung, höchstens jedoch 50.000 Euro je Einzelanlage. Zusätzlich können folgende Boni genutzt werden:

- Bonus für niedrige Staubemissionen: Bis zu 20 Euro je Kilowatt Nennwärmeleistung, sofern die staubförmigen Emissionen maximal 15 Milligramm pro Kubikmeter (Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 Hektopascal)) betragen.
- Bonus für die Errichtung eines Pufferspeichers: Die Grundförderung erhöht sich um bis zu 10 Euro je Kilowatt Nennwärmeleistung, sofern für den Kessel ein Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 30 Liter pro Kilowatt Nennwärmeleistung installiert wird.

Die Grundförderung und die Boni sind kumulierbar. Der maximale Tilgungszuschuss mit Bonusnutzung beträgt 100.000 Euro je Anlage.

3. Kraft-Wärme-Kopplungs-Biomasseanlagen

40 Euro je Kilowatt installierter Nennwärmeleistung für förderfähige KWK-Biomasseanlagen.

4. Wärmenetze, die überwiegend aus erneuerbaren Energien gespeist werden

Für förderfähige Wärmenetze ohne Anspruch auf Zuschlagszahlung gemäß des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung gilt:

- 60 Euro je neu errichtetem Meter, höchstens jedoch 1 Million Euro (Förderhöchstbetrag).

Der maximale Tilgungszuschuss erhöht sich auf 1,5 Millionen Euro, sofern Wärme aus Tiefengeothermieanlagen in das Wärmenetz eingespeist wird.

- Zusätzlich zu der Wärmenetzförderung pro Meter Trasse können die Hausübergabestationen von Bestandsgebäuden mit jeweils bis zu 1.800 Euro gefördert werden, wenn kein kommunaler Anschlusszwang besteht.

5. Große Wärmespeicher

Für förderfähige Wärmespeicher ohne Anspruch auf Zuschlagszahlung gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt:

250 Euro je Kubikmeter Speichervolumen für förderfähige große Wärmespeicher mit mehr als 10 Kubikmeter Wasservolumen. Die Förderung ist auf 30 % der für den Wärmespeicher nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten beschränkt. Der maximale Tilgungszuschuss je Wärmespeicher beträgt 1 Million Euro.

6. Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas

Für förderfähige Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas bis zu 30 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten.

7. Große effiziente Wärmepumpen

Für förderfähige effiziente Wärmepumpen 80 Euro je Kilowatt Wärmeleistung im Auslegungspunkt, mindestens jedoch 10.000 Euro und höchstens 100.000 Euro je Einzelanlage.

Für eine förderfähige Erdsonde bis 400 Meter 4 Euro je Meter und ab 400 Meter 6 Euro je Meter vertikale Tiefe.

8. Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie

a) Tiefengeothermievorhaben für die ausschließliche Wärmeerzeugung

- Förderbaustein "Anlagenförderung"
 - 200 Euro je Kilowatt errichteter beziehungsweise erweiterter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 2 Millionen Euro je Einzelanlage.
- Förderbaustein "Bohrkostenförderung"
 - Für die Bohrtiefe ab 400 Meter bis 1.000 Meter unter Geländeoberkante 375 Euro je Meter vertikale Tiefe (nicht Bohrstrecke)
 - Für die Bohrtiefe zwischen 1.000 Meter bis 2.500 Meter unter Geländeoberkante 500 Euro je Meter vertikale Tiefe
 - Ab 2.500 Meter Bohrtiefe unter Geländeoberkante bis Endtiefe 750 Euro je Meter vertikale Tiefe.

Bei Tiefenbohrungen beträgt der Tilgungszuschuss höchstens jedoch 2,5 Millionen Euro je Bohrung. Es sind maximal vier Tiefenbohrungen pro Projekt förderbar (Förderhöchstbetrag 10 Millionen Euro).

Erkundungsbohrungen können nicht gefördert werden.

- Förderbaustein "Mehraufwendungen":
 - Der Tilgungszuschuss beträgt maximal 50% des nachgewiesenen Mehraufwands pro Bohrung (Nettokosten), höchstens jedoch 50 % der ursprünglichen Plankosten, maximal 1,25 Millionen Euro pro Bohrung und höchstens 5,0 Millionen Euro pro Vorhaben.

Die Ermittlung von förderfähigen Mehraufwendungen durch die KfW erfolgt anhand der nachgewiesenen Mehrkosten, denen technische Ursachen zugrunde liegen, zum Beispiel Ausfall der übertägigen oder untertägigen Komponenten, beziehungsweise geologisch-technische Ursachen, zum Beispiel Instabilitäten in der Bohrlochwand, Beschädigung des Bohrlochs, und so weiter.

b) Tiefengeothermievorhaben für eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung

Förderbaustein "Anlagenförderung":

Anlagen zur kombinierten Strom- Wärmeerzeugung können für die obertägige Anlage (Heizkraftwerk) eine Anlagenförderung erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Nennwärmeleistung Q_{th} beträgt mindestens 4.000 Kilowatt_{th} und
- der Betrag der elektrischen Bruttoleistung P_{el} in kW_{el} ist kleiner als der Betrag der abnahmeseitigen Wärmeanschlussleistung Q_{th} in kW_{th}.

Die Nennwärmeleistung ist hierbei die geothermische Leistung der realisierten Wärmebereitstellung ohne Spitzenlast. Die Bemessung der Förderung berücksichtigt, dass ein Teil der geothermischen Energie zur Stromerzeugung genutzt wird und daraus Erlöse erzielt werden. Die Förderung ist daher entsprechend dem Verhältnis der installierten elektrischen Bruttoleistung (P_{el} in kW_{el}) und der Nennwärmeleistung (Q_{th} in kW_{th}) reduziert.

Die Berechnung des Tilgungszuschusses erfolgt wie folgt:

$(1 - (P_{el}/Q_{th})) * 200$ Euro je Kilowatt errichteter beziehungsweise erweiterter Nennwärmeleistung.

Die Förderung beträgt höchstens 1 Million Euro je Einzelanlage.

- Förderbaustein "Bohrkostenförderung":
 - Für die Bohrtiefe ab 400 Meter bis 1.000 Meter unter Geländeoberkante 375 Euro je Meter vertikale Tiefe (nicht Bohrstrecke)
 - Für die Bohrtiefe zwischen 1.000 Meter bis 2.500 Meter unter Geländeoberkante 500 Euro je Meter vertikale Tiefe
 - Darüber hinaus (ab 2.500m) wird eine Förderung nicht gewährt.

Bei Tiefenbohrungen beträgt der Tilgungszuschuss höchstens 975.000 Euro je Bohrung, es sind maximal vier Tiefenbohrungen pro Projekt förderbar (Förderhöchstbetrag 3,9 Millionen Euro).

Erkundungsbohrungen können nicht gefördert werden.

- Förderbaustein "Mehraufwendungen":

Der Tilgungszuschuss beträgt maximal 50 % des nachgewiesenen Mehraufwands pro Bohrung (Nettokosten), höchstens jedoch 50 % der ursprünglichen Plankosten, maximal 1,25 Millionen Euro pro Bohrung und höchstens 5 Millionen Euro pro Vorhaben.

Die Ermittlung von förderfähigen Mehraufwendungen durch die KfW erfolgt anhand der nachgewiesenen Mehrkosten, denen technische Ursachen zugrunde liegen, zum Beispiel Ausfall der übertägigen oder untertägigen Komponenten beziehungsweise geologisch-technische Ursachen, zum Beispiel Instabilitäten in der Bohrlochwand, Beschädigung des Bohrlochs, und so weiter.

9. Zusatzförderung: Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen

Sofern die Errichtung der Anlage auch dem Betrieb eines kleinen oder mittleren Unternehmens dient, kann der Förderbeitrag in den unter 1-8 genannten Fällen für kleine und mittlere Unternehmen um 10 % des gesamten Zuwendungsbetrags erhöht werden.

10. Zusatzförderung: Anreizprogramm Energieeffizienz

Auf Basis der Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien in der aktuell gültigen Fassung kann der Tilgungszuschuss für Maßnahmen nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 7 jeweils um 30 % erhöht werden, wenn durch die Investition folgende Austauschmodelle bedient werden:

- a) Austausch eines zentralen Wärmeerzeugers in Wärmenetzen durch eine förderfähige neue Anlage nach Nummer 2, 3 und 7
- b) Austausch von Wärmeerzeugern in Gebäuden durch eine förderfähige neue Anlage nach Nummer 2, 3 und 7, oder Integration einer neuen solarthermischen Anlage nach Nummer 1 zur Modernisierung einer ineffizienten Heizungsanlage
- c) Ersetzung von Wärmeerzeugern in Gebäuden durch den Anschluss des Gebäudes an ein Wärmenetz nach Nummer 4. Hierbei wird der Zusatzbonus sowohl für die Hausanschlussleitung, die zu einem Gebäude führt dessen ineffiziente Heizungsanlage ersetzt wird, als auch für die Hausübergabestation dieses Gebäudes gewährt.
- d) Dient bei einer Wärmenetzinvestition der überwiegende Teil der neuen Hausanschlüsse der Ersetzung ineffizienter dezentraler Wärmeerzeuger, so können
 - alle Hauptleitungen des Wärmenetzes,
 - alle Hausübergabestationen, die einen ineffizienten Wärmeerzeuger ersetzen und
 - diejenigen Hausanschlussleitungen, die zu Hausübergabestationen führen, deren ineffizienter Wärmeerzeuger ersetzt wird,

den Zusatzbonus nach Anreizprogramm Energieeffizienz erhalten.

Als besonders ineffizient im Sinne dieser Richtlinie gelten Wärmeerzeuger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende drei Kriterien erfüllen:

- a) Betrieb auf Basis fossiler Energien, zum Beispiel Gas oder Öl
- b) Keine Nutzung der Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie
- c) Es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung vor.

Hiervon abweichend gilt, wenn es sich bei der Altanlage um einen zentralen Wärmeerzeuger innerhalb eines Wärmenetzes handelt, die Altanlage als besonders ineffizient, wenn ihr Betrieb auf Basis fossiler Energien erfolgt und keine Kraft-Wärme-Kopplung genutzt wird.

Die Gewährung des Zusatzbonus erfolgt kumulativ und wird auch auf den Bonus für kleine und mittlere Unternehmen nach Nummer 9 angewendet.

Aus abrechnungstechnischen Gründen wird der Anreizprogramm Energieeffizienz-Zusatzbonus im Rahmen einer separaten Darlehenszusage mit Tilgungszuschuss für jeden Verwendungszweck gewährt.

Der Zusatzbonus aus dem Anreizprogramm Energieeffizienz kann nur für Anlagen, die ab dem 01.01.2016 in Betrieb genommen werden, beantragt werden.

Die Grundlage für die Ermittlung des Tilgungszuschusses stellen die förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne Mehrwertsteuer) dar.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner. Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände wie auf Seite 1 dieses Merkblatts beschrieben, wenden sich bitte direkt an die KfW. Bitte beachten Sie, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn der Antrag bei der KfW eingegangen ist. Ausschreibungen und Planungsleistungen dürfen vor Antragseingang erbracht werden.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Direktkredits. Dies gilt bei Zweckverbänden auch für den Fall der Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit im beihilferechtlichen Sinn, sofern nicht ausgeschlossen ist, dass der Direktkredit der neu aufgenommenen wirtschaftlichen Tätigkeit zu Gute kommt. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Im gBzA-Center (<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/gBzA/>) können Sie durch Auswahl des gewünschten Programms und anschließender Dateneingabe die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ elektronisch abgeben. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA-Identifikationsnummer kann der Finanzierungspartner Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Bei Direktkrediten an öffentlich-rechtliche Kreditnehmer ist die Kreditvergabe an die üblichen formalen Voraussetzungen für Kommunaldarlehen gebunden.

Erforderliche Unterlagen

Die meisten von der KfW benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses:
 - Bei allen Verwendungszwecken außer Tiefengeothermie Formularnummer 600 000 0204
 - Bei Tiefengeothermie Formularnummer 600 000 0203
- Bei Beantragung von Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18.12.2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013) (Komponente 1): Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075
- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen" gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Europäische Union Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Amtsblatt L 156/1 vom 20. Juni 2017), (Komponente 2): Selbsterklärung zur Einhaltung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen

(für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt bei dem Finanzierungspartner.

- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" beziehungsweise von "Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien" oder von "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte" im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4, 5 und 11): Checkliste "Investitionsmehrkosten", Formularnummer 600 000 0218.

Bei den auf Seite 1 dieses Merkblatts beschriebenen öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular 600 000 0166
Als Programmnummer ist anzugeben:
 - die 271
 - die 272 für den Verwendungszweck Tiefengeothermie.
- Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses:
 - Bei allen Verwendungszwecken außer Tiefengeothermie Formularnummer 600 000 0204
 - Bei Tiefengeothermie Formularnummer 600 000 0203

Gegebenenfalls sind je nach Nutzung zusätzliche weitere Anlagen einzureichen, die der technischen Dokumentation dienen.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Verwendungsnachweis/Tilgungszuschuss

- Grundsätzlich unverzüglich nach Abschluss des geförderten Vorhabens, spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Darlehensmittel erbringen Sie bitte den Verwendungsnachweis durch Vorlage des unterzeichneten Formulars (Formularnummer 600 000 0205) und gegebenenfalls zuzüglich der Technischen Anlage zum Verwendungsnachweis (Formularnummer 600 000 0206) bei Ihrem Finanzierungspartner, die diese bei der KfW einreicht.
- Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer reichen den Verwendungsnachweis bitte direkt bei der KfW ein (Formularnummer 600 000 0205) und gegebenenfalls zuzüglich der Technischen Anlage zum Verwendungsnachweis (Formularnummer 600 000 0206).
- Technische Anlage zum Verwendungsnachweis - Tiefengeothermie", Formularnummer 600 000 2070
- Je nach Maßnahme sind weitere Unterlagen erforderlich.

Voraussetzung für die Verrechnung des Tilgungszuschusses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel auf dem oben genannten KfW-Formular. Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Tilgungszuschuss dem Darlehen als Sondertilgung zu den in der Kreditusage genannten möglichen Quartalsterminen gutgeschrieben. Dabei wird der Tilgungszuschuss grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.

Beträgt die Darlehensvaluta zum Zeitpunkt der Gutschrift weniger als der zugesagte Tilgungszuschuss, wird der geringere Betrag gutgeschrieben. Es erfolgt keine Barauszahlung.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Tilgungszuschüssen. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.

Es können Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18.12.2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-Amtsblatt L 215/3 vom 7. Juli 2020) in Anspruch genommen werden (Komponente 1).

Diese Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Es können Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-Amtsblatt L 215/3 vom 7. Juli 2020) in Anspruch genommen werden.

Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden.

Hierbei gilt:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind nicht förderfähig.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.
- Die KfW bietet in ihren Produkten keine Regionalbeihilfen gemäß Kapitel III Abschnitt 1 der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung an. Daher sind die in Artikel 1 Absatz 3 Litera e) in Verbindung mit Artikel 13 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung genannten Wirtschaftszweige nicht von einer Förderung unter den angebotenen Bestimmungen der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen.
- Es gilt die nach der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-Regelung einschlägige Beihilfehöchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfehöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß Artikel 9 Absatz 1 Litera c) in Verbindung mit Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Beihilfen können nach folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-Regelungen beantragt werden:

- „Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ gemäß Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 2)
- „Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen“ gemäß Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4)
- „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ gemäß Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 5)
- „Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte“ gemäß Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 11). Je nach Programm sind Erzeugungsanlagen gemäß Artikel 46 Absatz 2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und/oder Verbindungsleitungen gemäß Artikel 46 Absatz 5, 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung umfasst.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von §264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §2 des Subventionsgesetzes.

Grundsätzlicher Hinweis

Die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen können an durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragte Dritte (Forschungsinstitute) weitergegeben werden und zum Zwecke einer Evaluation der Förderung ausgewertet werden. Ihre Einverständniserklärung hierzu geben Sie uns mit dem Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) beziehungsweise Antrag auf Tilgungszuschuss-Tiefengeothermie (Formularnummer 600 000 0203).